

wörtlich und haben nach Möglichkeit das angelieferte Material gesondert zu lagern.

Ab schn itt VIII  
Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die laufende Berichterstattung über die finanzielle und materielle Erfüllung der Investitionen und Generalreparaturen erfolgt nach den von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — erlassenen Richtlinien.

(2) Bei Fertigstellung von Investitions- und Generalreparaturvorhaben haben die Investitions- und Generalreparaturträger dem Planträger und der Deutschen Investitionsbank eine Endabrechnung einzureichen,

§ 2b

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. Seite 439) bestraft.

Berlin, den 10. Februar 1952

Staatliche Plankommission  
Der Vorsitzende  
Rau  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

379 GBl  
du 14.4.5# Zweite Durchführungsbestimmung\*)  
du y. 52)\*  
143 GBl

ZUM Abgabengesetz.

Vom 9. Februar 1952

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik - Abgabengesetz - (GBl. S. 130) wird zur Abführung der Körperschaftsteuer, Nettogewinnabführung, Umlaufmittelüberschüsse, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer der Rechtsträger und sonstigen Organisationen der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1952 folgendes bestimmt:

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle Abgabenschuldner der volkseigenen Wirtschaft (VEW), die mit dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik (Haushalt der Republik und Haushalte der Länder, Kreise und Gemeinden) durch Finanzpläne verbunden sind.

§ 2

Monatliche Zahlungen auf die Körperschaftsteuer, Nettogewinnabführung, Gewerbesteuer und Umlaufmittelüberschüsse

(1) Die Abgabenschuldner VEW haben bis zum 20. eines jeden Monats Zahlungen auf die Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung zu entrichten. Die erste Zahlung ist bis zum 20. Februar 1952, die letzte Zahlung bis zum 20. Januar 1953 zu entrichten. Ist Abgabenschuldner ein einzelner Betrieb (z. B. Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, Dienstleistungs- uAd Versorgungsbetriebe, Niederlassungen der DHZ, Direkt-Betriebe [D-Betriebe] usw.), so ist Abführungstermin der 15. eines jeden Monats.

(2) Die Abgabenschuldner VEW haben bis zum 20. eines jeden Monats Zahlungen auf die Gewerbesteuer zu entrichten. Die erste Zahlung ist bis zum 20. Januar 1952, die letzte Zahlung bis zum 20. Dezember 1952 zu entrichten. Ist Abgabenschuldner ein einzelner Betrieb (z. B. Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, Niederlassungen der DHZ, D-Betriebe usw.), so ist Abführungstermin der 15. eines jeden Monats.

(3) Die Höhe der einzelnen Zahlungen auf die im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abgaben ergibt sich aus dem bestätigten Kassenplan.

(4) Die Umlaufmittelüberschüsse sind bis zum Ende des ersten Monats im Vierteljahr entsprechend dem Kassenplan abzuführen.

(5) Die Körperschaftsteuer, Nettogewinnabführung, Umlaufmittelüberschüsse, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer sind an die für die Besteuerung des Abgabenschuldners VEW zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung abzuführen.

(6) Der bestätigte Kassenplan ist vom Abgabenschuldner VEW an die für seine Besteuerung zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung bis zum 20. Februar 1952 einzureichen. Soweit bis zu diesem Termin ein bestätigter Kassenplan noch nicht vorliegt, ist der auf Grund der Kontrollziffern aufgestellte und zur Bestätigung vorgelegte Kassenplan einzureichen; der bestätigte Kassenplan ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen.

§ 3

Anrechnung der Zahlungen auf die Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung

(1) Der Abgabenschuldner VEW hat nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres seinen gesamten Kontrollbericht jeweils für den gesamten vorangegangenen Abschnitt des Jahres an die für seine Besteuerung zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung einzureichen. Die Einreichung hat zu den Terminen zu erfolgen, die für den Abgabenschuldner VEW zur Weiterleitung des Kontrollberichtes an die übergeordnete Organisation oder Dienststelle verbindlich vorgeschrieben sind. Der gesamte Kontrollbericht gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Abgabenschuldner hat die auf Grund des Ergebnisses des Kontrollberichtes zu entrichtenden Körperschaftsteuer- und Nettogewinnabführungsbeträge zu ermitteln und mit dem auf den gleichen Zeitraum entfallenden Plansoll zu vergleichen. Etwaige Überplanbeträge sind zum Einreichungstermin der Kontrollberichte gemäß Abs. 1 fällig.

(3) Ergibt sich bei dem nach Abs. 2 vorzunehmenden Vergleich, daß die auf Grund des Kontrollberichtes ermittelten Abgaben geringer sind als das auf den gleichen Zeitraum entfallende Plansoll, so ist der Differenzbetrag vom tatsächlichen Einreichungstag dieses Kontrollberichtes bis zum vorgeschriebenen Einreichungstag des nächsten Kontrollberichtes zinslos zu stunden. Eine besondere Mitteilung hierüber ergeht an den Abgabenschuldner VEW nicht. Die sich aus diesen Stundungen ergebenden Überzahlungen sind auf die nächstfälligen

\*) I. Durchf. (GBl. 1951 S. 379).

52 143 GBl  
2. du o. 2.52  
§ 2 (1)  
■ Hinw. § 2 (2)  
3. DH 16,8.52  
52 790 OBI